

Verlautbarung nach § 195a ÄrzteG 1998

Novelle der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol laut Beschluss der Erweiterten Vollversammlung vom 08.06.2011:

Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 6 lautet der zweite und dritte Satz:

„Die Beiträge zur Altersversorgung werden weiblichen Kammerangehörigen längstens für 26 Monate und zwar im Zeitraum von frühestens 6 Monaten vor der voraussichtlichen Entbindung bis spätestens zum Ende des 24. Lebensmonates des Kindes, männlichen Kammerangehörigen im Zeitraum von frühestens 8 Wochen nach der Geburt bis zum Ende des 24. Lebensmonates des Kindes nachgelassen. Durch jeden vollen Monat dieses Beitragsnachlasses, längstens somit für 26 Monate, wird für die Zuerkennung der Altersversorgung im Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol Anwartschaft auf 0,0575% des Richtsatzes zur Grundleistung erworben.“

2. In § 14 Abs. 6 lautet der sechste Satz:

„Die Gewährung der Beitragsnachlässe und Leistungen im Wohlfahrtsfonds setzt voraus, dass der/die Teilnehmer/in mit dem Kind im gemeinsamem Haushalt lebt, während des Zeitraums beginnend mit der 8-Wochen-Frist vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bis zum Ende keine (zahn-)ärztliche Tätigkeit mit Euro 1.000,-- p.m. übersteigenden Einnahmen ausgeübt wird und keine gleichzeitige Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutter- bzw. Väterkarenz durch den anderen Elternteil erfolgt, ausgenommen die einmonatige gemeinsame Karenz aus Anlass des erstmaligen Wechsels der Betreuungsperson nach § 3 Abs. 2 Väter-Karenzgesetz.“

3. In § 14 wird folgender Absatz 8a neu eingefügt:

„(8a) Bezugszeiten einer vorübergehenden Invaliditätsversorgung im Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol werden für die Berechnung einer späteren vorzeitigen oder regulären Altersversorgung so berücksichtigt, dass für jeden vollen Monat Anwartschaft auf 0,0575% des Richtsatzes zur Grundleistung gewährt wird. Für die Berechnung der Linearen Progression, der Ergänzungsrente sowie Beitragstransfers und –refundierungen bleiben diese Zeiträume mangels Beitragsleistung außer Betracht.“

4. § 51 Abs. 8 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Die von der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Tirol am 08.06.2011 beschlossene Satzungsänderung tritt mit 01.07.2011 für sämtliche Beitrags- und Leistungsverfahren in Kraft.“
